

Die Ausführungsbestimmungen zum Zivilschutzgesetz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **11 (1964)**

Heft 3

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-365303>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Ausführungsbestimmungen zum Zivilschutzgesetz

Es ist die wichtige und schöne Aufgabe des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, die Öffentlichkeit, Volk und Behörden über die Bedeutung der Massnahmen der zivilen Bereitschaft im Rahmen der totalen Landesverteidigung aufzuklären und mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln für einen kriegsgenügenden Zivilschutz einzutreten. Seit seiner Gründung vor zehn Jahren hat der SBZ in allen Landesteilen in zahlreichen Aktionen für den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen gekämpft. Mit seiner Organisation stand er in vorderster Linie, als es in zwei Volksabstimmungen um die Verankerung des Zivilschutzes in der Bundesverfassung ging. Der Bund delegierte seine Vertreter in die Kommission, welche das Zivilschutzgesetz ausarbeitete, um dann später auch die Aufklärung darüber zu übernehmen und ihm die Wege zu seinem Verständnis und seiner Notwendigkeit im Volke zu ebneten. Der nach seiner Gründung einige Jahre durch alt Bundesrat von Steiger präsiidierte und heute von seinem Nachfolger, Ständerat Dr. Darms, geführte Schweizerische Bund für Zivilschutz ist somit massgebend daran beteiligt, wenn nun zwei den Zivilschutz betreffende Bundesgesetze in Kraft sind.

Es gehört aber nicht zu den Aufgaben des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, einfach alles hinzunehmen oder zu loben, was von den Behörden für den Ausbau des Zivilschutzes angeordnet wird. Neben dem Ressort der Aufklärung hat der Bund auch die Interessen des Zivilschutzes wahrzunehmen und überall dort mit sachlicher und aufbauender Kritik zu wirken, wo die Gefahr besteht, dass entgegen den Erfahrungen und den Stimmen massgebender Fachleute in einer Weise Massnahmen getroffen werden, die einem kriegsgenügenden, vom ganzen Volke getragenen Zivilschutz wenig dienlich sind. Es geht dabei nie um die Person, sondern allein um die Sache, um einen wichtigen Teil unserer Landesverteidigung, der nun endlich einen Ausbau erfahren sollte, damit er in Katastrophenzeiten, die uns in der heutigen Lage täglich treffen können, seiner Aufgabe zu genügen vermag.

Es hat mit Recht in weitesten Kreisen befremdet, dass ausgerechnet dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz der Entwurf über die Ausführungsbestimmungen zum Zivilschutzgesetz nicht zur Vernehmlassung zugestellt wurde, obwohl er mit seinen Fachleuten und Kommissionen in der Lage gewesen wäre, sich dazu im Sinne einer gründlichen Prüfung und aufbauenden Kritik zu äussern. Nach einer allzulangen Wartefrist sind nun diese Ausführungsbestimmungen am 1. Mai 1964 in Kraft gesetzt worden; darin fehlt leider noch der nicht unwichtige Artikel über die Soldbestimmungen. Es wird in diesem Zusammenhang besonders bedauert, dass seinerzeit ohne Grund die Eidg. Luftschutzkommission, die hier als beratendes Organ hätte wirken können, aufgelöst wurde. Die voreilige Auflösung dieser Kommission dürfte sich auch später noch in negativem Sinn auswirken, denn sie hatte keine befristete Aufgabe, son-

dern wurde dazu geschaffen, um während des Aufbaues des Zivilschutzes als beratendes Gremium zu wirken. Wir sind erst am Anfang dieses Aufbaues, der noch viele Probleme bringen wird, die nur in Zusammenarbeit aller an diesem Teil der Landesverteidigung interessierten Kreise, namentlich aus Gewerbe, Handel und Industrie, gelöst werden können. Es waren gerade die Delegierten dieser Kreise, die in der Kommission massgebend vertreten waren.

Nach Auflösung der erwähnten Kommission war man allgemein der Ansicht, dass man an ihrer Stelle beabsichtige, in vermehrtem Masse die zuständigen Verbände zur Mitarbeit heranzuziehen. Das war leider mit Ausnahme von zwei Verbänden ein Trugschluss, denn anscheinend hoffte man, durch ein vereinfachtes Verfahren Zeit zu gewinnen. Es wurde auch unterlassen, die erfahrenen und bewährten Persönlichkeiten zu Rate zu ziehen, die in den Jahren 1936 bis 1945 den damaligen Luftschutz aufbauten und die aus ihren Erfahrungen wertvolle Ratschläge hätten geben können.

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz hat sich nun in seiner Arbeitstagung im Mai ausführlich mit der Verordnung zum Zivilschutzgesetz befasst und einhellig einmal mehr bedauert, dass er seine Vorbehalte nicht im Rahmen der Vernehmlassung anbringen konnte, um damit den Ausführungsbestimmungen im Volke und in den interessierten Kreisen eine bessere Aufnahme zu sichern. Nicht nur der SBZ, sondern auch andere massgebende Kreise können sich von dieser Verordnung nicht restlos befriedigt erklären.

ZIVILSCHUTZ

Zeitschrift des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, für Schutz und Betreuung der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen

Presse- und Redaktionskommission des SBZ.
Präsident: Dr. Egon Isler, Frauenfeld. Redaktion:
Herbert Alboth, Bern. Redaktioneller Mitarbeiter:
Paul Leimbacher, Bern. Inserate und Korrespondenzen sind an die Redaktion, Mittelstrasse 32, Bern, Tel. (031) 3 68 78, zu richten.

Jahresabonnement für Nichtmitglieder Fr. 6.— (Schweiz). Nachdruck unter Quellenangabe gestattet. Druck: Vogt-Schild AG, Solothurn.

Inhaltsverzeichnis der Nummer III/64

Die Ausführungsbestimmungen zum Zivilschutzgesetz	51
Zivilschutz und Versicherung	55
Waffen, die uns bedrohen	57
Die Landesverteidigung an der EXPO 64 in Lausanne	60
Erfahrungen und Erlebnisbericht aus den Kriegsjahren in Deutschland	62
Zivilschutz in Island	67
Zivilschutz in der Schweiz	68
Zivilschutzfibel	71

Das unpsychologische Zivilschutzbüchlein

Es ist zu erwarten, dass das Zivilschutzbüchlein, wie es nach Artikel 128 der Verordnung geschaffen werden soll, einer berechtigten Kritik begegnen wird. In weiten Kreisen der Steuerzahler wird man nicht begreifen, warum man ausgerechnet im Zeichen der Konjunkturdämpfung darangeht, ein neues Dokument zu schaffen und damit unnötige Ausgaben zu verursachen. Die Doppelspurigkeit von zwei Dienstbüchlein führte bereits während des letzten Aktivdienstes zu Unstimmigkeiten. Auf der einen Seite haben wir das Dienstbüchlein des Wehrmannes (es nennt sich nicht Militärdienstbüchlein), das jedem Schweizer Bürger bei seiner Volljährigkeit abgegeben wird, dem auf der anderen Seite das neu zu schaffende Dienstbüchlein gegenübersteht. Im Jahre 1944 wurde nach einem harten Kampf das blaue Dienstbüchlein der Luftschutzorganisation durch das allgemeine feldgraue Dienstbüchlein ersetzt, um damit eine unnütze Doppelspurigkeit aus dem Wege zu räumen und eine grosse Mehrarbeit der Kantons- und Gemeindebehörden, der Kreiskommandanten und Sektionschefs zu beseitigen. Gleichzeitig konnte damit auch unterstrichen werden, dass beide, der Wehrmann in der Armee und der Schutzdienstpflichtige, wichtige Träger der Landesverteidigung sind und jeder an seinem Ort seine Bürgerpflicht erfüllt. Die kantonalen Militärdirektionen haben auch dieses Mal beinahe geschlossen gegen die Einführung eines besonderen Zivilschutzbüchleins opponiert. Wenn wir richtig orientiert sind, hat sich auch das Bundesamt für Zivilschutz gegen die Schaffung eines besonderen Ausweises für die schutzdienstpflichtigen Männer ausgesprochen. Es ist somit unverständlich, dass man sich trotzdem zur Einführung des Zivilschutzdienstbüchleins entschloss. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz bedauert dieses Vorgehen und betrachtet es als einen grossen psychologischen Fehler, da er nicht nur die Aufklärung, sondern auch die Werbung zur freiwilligen Mitarbeit erschweren dürfte. Durch die Nichtanerkennung des einzigen feldgrauen Dienstbüchleins, das den Schweizer von der Volljährigkeit bis zur Bahre begleitet, auch als Zivilschutzbüchlein, ist der Zivilschutz herabgesetzt worden.

Die Aufklärung darf kein Monopol des Staates sein

Als wenig glücklich wird auch die Fassung von Art. 3 über die Aufklärung empfunden. In Art. 2 des Zivilschutzgesetzes wird die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren und Schutzmöglichkeiten als eine der Massnahmen des Zivilschutzes angeführt, um dann im Artikel 6 festzuhalten: «Die Anordnungen und die Durchführung der erforderlichen Massnahmen sind Sache der zivilen Behörden.» Von dieser Fassung war man schon damals nicht ganz zufrieden, hoffte aber darauf, dass die Verordnung dann eine Präzisierung und Korrektur bringen würde. Diese Präzisierung ist dann erfolgt, aber sehr negativ, indem Artikel 3 der Verordnung ganz allgemein das Bundesamt als Träger der Aufklärung bezeichnet, wobei es die Wahl hat, die Kantone und Gemeinden beizuziehen oder direkt vorzugehen. Es besteht wohl ein sehr dehnbarer Absatz 3 zum erwähnten Artikel, nachdem das Bundesamt private

Bestrebungen, die sich der Aufklärung widmen, fördern kann und daran Bedingungen knüpft.

Nach der Lage der Dinge werden dazu selbständige Organisationen nie in Frage kommen, es sei denn, dass sie ihre Selbständigkeit aufgeben und zu «Vasallen» oder «Filialen» des Bundesamtes werden. Wir kennen keinen der heute am Zivilschutz interessierten privatrechtlichen Verbände, der sich dazu hergäbe, denn sie würden eher auf die Weiterführung ihrer bisherigen Zivilschutzaufklärung verzichten. Bei der Fassung des erwähnten Artikels hat man sich zu wenig darüber Rechenschaft gegeben, dass es grundsätzlich falsch ist, wenn die Aufklärung von einer Behörde aufgezoogen wird, denn hier wittert das Volk sofort staatliche Meinungsbildung, wie sie uns aus den Diktaturstaaten allzubekannt ist. Eine staatliche Aufklärung widerspricht auch den demokratischen Rechten und Gepflogenheiten. Wenn man daran denkt, dass der Verfassungsartikel über den Zivilschutz, das folgende Zivilschutzgesetz und das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen nur dank einer umfassenden Aufklärung, allein getragen durch die interessierten Verbände, vom Volke gutgeheissen wurde, muss diese Entwicklung auf dem Sektor der Aufklärung tief bedauert werden.

Mangelnde Auswertung der Erfahrungen

Es ist bei den Artikeln 20 und 28, die sich mit der Verdunkelung und der Entrümpelung befassen, eine bedauerliche Unterlassung, dass die Untermieter nicht aufgeführt sind. Wer in den Jahren 1940 bis 1945 mit den Kontrollen zu tun hatte, weiss aus eigener Erfahrung, dass die grosse Zahl derjenigen, die immer wieder gegen die Verdunkelungsmassnahmen verstiessten, die Untermieter waren. Sie waren auch in den damaligen Vorschriften nicht angeführt, was zu grössten Schwierigkeiten führte, wollte man sie der verdienten Bestrafung zuführen. Mit der Erwähnung des Untermieters hätte man in der Verordnung seine persönliche Verantwortung klar festlegen können.

Erfreulich ist, dass in der Verordnung die Einführung der wichtigen Erkennungsmarke und Identitätskarte festgelegt wurde. In Artikel 31 wird erstmals Aufschluss gegeben über die selbständigen Kriegsfeuerwehren, wie sie in den nicht organisationspflichtigen Ortschaften aufgestellt werden müssen. In Artikel 48, der sich mit der Zuständigkeit zur Einberufung in Kurse befasst, ist herauszulesen, dass man anscheinend den Gedanken fallenliess, auch privatrechtliche Organisationen mit Ausbildungsaufgaben im Zivilschutz zu beauftragen, wie das im Sinne der ausserdienstlichen Tätigkeit durchaus möglich wäre. Der SBZ ist darüber aber nicht unglücklich. Es wird damit klar festgehalten, dass die Ausbildung Angelegenheit des Bundes, der Kantone und Gemeinden ist. Auf der anderen Seite sollte es ebenso klar sein, dass die Aufklärung eine Angelegenheit der interessierten privatrechtlichen Verbände ist, wobei eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Behörden selbstverständliche Voraussetzung ist.

Im Abschnitt F, der das Aufgebot regelt, wird der wichtige Hinweis auf das Mobilmachungsplakat vermisst, denn der Hinweis im Zivilschutzbüchlein oder das Aufgebot durch Karten allein genügt nicht. Die

Bereitschaft des Zivilschutzes kann unter Umständen früher notwendig werden als ein Aufgebot der Armee. Im Jahre 1939 machte man die Erfahrung, dass die Organisationen des damaligen blauen Luftschutzes ihre Leute erst nach Tagen beisammen hatten, weil der Hinweis auf die Möglichkeiten des Aufgebotes mangelhaft war. Wenn man im Endausbau des Zivilschutzes mit rund 800 000 Personen (Zivilschutzpflichtige und Freiwillige) rechnet, dürfte es einleuchtend sein, dass für den Kriegsfall weitgehend das Plakat und das Aufgebot durch Radio und Telefonrundspruch in Frage kommen.

Klar gefasst sind nach Auffassung des SBZ die Bestimmungen über die Schutzdienstpflicht. Vermisst wird jedoch ein besonderer Hinweis auf den Dienst der Frauen und von Freiwilligen. Bei der Fassung des Artikels 59 über die Verpflichtung für fünf Jahre ist zu bemängeln, dass ein Hinweis auf die Wahl des Dienstzweiges fehlt, in dem man freiwillig mitarbeiten will. Der Erfolg bei der Werbung von Freiwilligen dürfte grösser sein, wenn Gewissheit darüber herrscht, dass man seine Fähigkeiten und Kenntnisse dem Zivilschutz dort zur Verfügung stellen kann, wo man sich der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe auch gewachsen fühlt. Bei den nach dem 50. Altersjahr schutzdienstpflichtig werdenden Wehrmännern ist im Gesetz festgehalten, dass ihre Einteilung im Zivilschutz unter Berücksichtigung ihres in der Armee erworbenen Grades und der in bestimmten Waffengattungen angeeigneten Kenntnisse erfolgen soll.

Zu Bedenken gibt auch Artikel 79 Anlass, der die tagweise Durchführung der Kurse vorschreibt. Man hat sich hier zu wenig überlegt, ob diese Bestimmung bei der Mehrzahl der in Beruf oder Haushalt stehenden Frauen überhaupt möglich ist. Auf diesem Gebiet gilt es nun Erfahrungen zu sammeln. Es könnte aber auch so sein, dass diese Bestimmung die Meldung von Frauen zur freiwilligen Mitarbeit ungünstig beeinflusst, obwohl Tageskurse den Abend- oder Nachmittagskursen vorzuziehen sind.

Ausrüstung, Material, Anlagen und Einrichtungen

An der Sitzung des Zentralvorstandes des SBZ wurden auch Bedenken hinsichtlich der Bestimmungen über Ausrüstung, Material, Anlagen und Einrichtungen angemeldet. Die Vorteile des Einkaufs des durch den Bund subventionierten Materials sind auf den ersten Blick bestechend. Es ist aber zu kalkulieren, ob sich die gewaltigen Kosten der Lagerräume, des notwendigen administrativen Apparates, die verlängerten Lieferzeiten und alle mit der Abgabe an die Gemeinden verbundenen Umwege diese Vorteile nicht zunichte machen. Es ist unverständlich, dass man die Produzenten nicht direkt an die Gemeinden liefern lassen will, sondern den Umweg über das Bundesamt (also zentrales Zivilschutz-Materiallager), Kantone und Gemeinden vorschreibt. Es würde genügen, bestimmte Normen vorzuschreiben, die Kontrolle im Betrieb selbst vorzunehmen und direkt an den Besteller zu liefern. Die Verordnung enthält keine Garantie dafür, dass Handel, Industrie und Gewerbe der Kantone bei den Lieferungen entsprechend ihrer Bevölkerungszahlen berücksichtigt werden. Es darf dem SBZ nicht verargt werden, wenn er hier Zweifel hegt und es zusammen mit anderen

Kreisen sehr ungerne sehen würde, wenn hier eine zweite KTA, sozusagen eine Zivilschutz-KTA, entstehen würde.

Im Abschnitt über die Anlagen und Einrichtungen wird begrüsst, dass im Absatz 3 des Artikels 107 vorgesehen ist, Befugnisse den kantonalen Zivilschutzstellen abtreten zu können, wobei der Hoffnung Ausdruck gegeben wird, das Bundesamt möge recht häufig von dieser Delegation Gebrauch machen.

Ist Geheimhaltung möglich?

In Artikel 130 wird die Geheimhaltung von für den Zivilschutz wichtigen Anlagen und Einrichtungen angeordnet. Dazu wird von Leuten aus der Praxis, von kantonalen und kommunalen Zivilschutzfunktionären und auch von Behördemitgliedern erklärt, dass in der Praxis die Durchführung von Artikel 130 unmöglich ist und ganz allgemein auch im Widerspruch zu den Verordnungen über die Abstimmungen steht. In fast allen Gemeinden des Landes müssen bei Kreditvorlagen für Bauobjekte, zum Beispiel Schutzräume, Sanitätshilfsstellen oder Kommandoposten, den Stimmbürgern alle Einzelheiten vorgelegt werden. Ein Abweichen von dieser Regelung ist undenkbar und würde die Zustimmung des Souveräns zu notwendigen Zivilschutzbauten bestimmt negativ beeinflussen. Der SBZ sieht hier auch keinen Grund zur Geheimhaltung, denn die Bevölkerung muss mit den Wehrmännern wissen, dass solche Anlagen bestehen, wo sich die Obdachlosensammelstellen, die Sanitätshilfsstellen oder die grossen Schutzräume zur Aufnahme der unterwegs befindlichen Personen befinden. Solche Anlagen können nicht militärischen Objekten gleichgestellt werden.

Vertrauensvolle Zusammenarbeit

Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben es sich nicht leicht gemacht, als sie in offener Aussprache die Ausführungsbestimmungen zum Zivilschutzgesetz eingehend besprachen und ihre sachlich begründete Kritik anbrachten, vertreten sie doch alle Landesteile und eine ganze Reihe der führenden Verbände und Organisationen unseres Landes, darunter auch diejenigen der Frauen. Diese Durchleuchtung der Verordnung galt der Sache, zu deren Förderung alle interessierten Kreise und Instanzen unseres Landes ohne falsches Prestigedenken vertrauensvoll zusammenarbeiten müssen. Wenn auch die Verordnung in ihrer heutigen Form nur teilweise zu befriedigen vermag, wurde doch festgehalten, dass man für ihr Erscheinen dankbar ist. Die Arbeit für den weiteren Ausbau des Zivilschutzes kann nun im ganzen Lande weitergeführt werden. Es ist zu hoffen, dass sich die festgestellten Mängel nicht hindernd auswirken und dass sie mit der Zeit auf Grund der Erfahrungen behoben werden können. Der Schweizerische Bund für Zivilschutz, seine Sektionen und Mitarbeiter, werden auch künftig immer zu einer positiv aufbauenden Mitarbeit bereit sein und getreu der sich selbst vor 10 Jahren gegebenen Zielsetzung für den maximal möglichen Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegs- und Katastrophenfällen eintreten.

SBZ